

LANDKREIS GÖTTINGEN

DER OBERKREISDIREKTOR

Landkreis Göttingen, Postfach 2632-34, 3400 Göttingen

Deutscher Alpenverein
Sektion Kassel e. V.
Hohnemannstraße 79

3500 Kassel

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Göttingen

20.3.1990 g

Felsenklettern im Bereich der Gemeinde Gleichen

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ziel der geführten Vorgespräche war es, eine gütliche Einigung über die Kletteraktivitäten im Bereich der Gemeinde Gleichen herbeizuführen. Da mein Entgegenkommen - wie ich Ihrer Stellungnahme vom 12.02.90 entnehme - zu keinem Erfolg geführt hat, untersage ich hiermit mit sofortiger Wirkung das Klettern im Bereich der Gemeinde Gleichen.

Zugleich ordne ich die sofortige Vollziehung dieser Untersagungsverfügung an.

Begründung:

Die zum Klettern benutzten Felsen in der Gemeinde Gleichen befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Leinebergland" vom 1.10.86 (Amtsblatt der Bezirksregierung Braunschweig Nr. 23 vom 3.11.86). Gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung ist es u. a. verboten besondere Lebens- und Zufluchtstätten schutzbedürftiger Pflanzen und Tiere, wie Felsen zu beseitigen oder zu verändern.

Felsspalten und Platos stellen ein speziellen Lebensraum für an arme Standorte angepaßte Pflanzenarten dar und dienen gleichzeitig als potentielle Brutplätze für Vogelarten, wie Waldkauz (mehrfach durch das Forstamt Reinhausen beobachtet) und Wanderfalke. Darüber hinaus sind diese Felsen nach Aussage des Forstamtes Reinhausen natürliche Lindenstandorte.

Das Klettern hat in der letzten Zeit derart stark zugenommen, daß die damit verbundenen Belastungen von Natur und Landschaft nicht mehr als geringfügig anzusehen sind.

Als Folge des Kletterns werden Humusreste in Felsvertiefungen beseitigt, womit zwangsläufig Pflanzenstandorte und damit auch Lebensstätten vernichtet werden. Weiterhin wird die Bodenvegetation vor den Kletterfelsen vollständig abgetreten. Durch die von der bloßen Anwesenheit von Menschen bedingten Störungen und Beunruhigungen stehen von Kletterer genutzte Felsen nicht mehr als Rückzugs- und Brutgebiet für zum Teil seltene Höhlenbrüter zur Verfügung. Da es in unmittelbarer Nähe keine geeigneten Ausweichstandorte gibt, ist mit einem Wegfall der Brutplätze die Gesamtpopulation in ihrem Bestand bedroht.

...

Reinhäuser Landstraße 4
3400 Göttingen

Telefon:
(05 51) 525-0
Telex: 96 701
Telefax: (05 51) 52 55 88

Sprechzeiten: montags-freitags
8.30-12.00 Uhr
montags-donnerstags
15.00-15.30 Uhr

Kreissparkasse Göttingen, Kto. 5791 (BLZ 260 501 10)
Sparkasse Duderstadt, Kto. 121 952 (BLZ 260 512 50)
Sparkasse Münden, Kto. 65 10 (BLZ 260 514 50)
Postgiroamt Hannover, Kto. 45 35-304 (BLZ 250 100 30)

Darüber hinaus handelt es sich speziell im Fall des Bürgertales um einen geowissenschaftlich besonders bedeutsamen Standort, der in der Kartierung des Nieders. Landesverwaltungsamtes - Fachbehörde für Naturschutz - meist landesweit für den Naturschutz wertvoller Bereich erfaßt wurde. Das Bürgertal erfüllt bereits zu diesem Zeitpunkt die Schutzwürdigkeit für ein Naturschutzgebiet gem. § 24 NNatG und ist daher von allen vermeidbaren Belastungen freizuhalten. Wie im Zusammenhang mit der Kartierung festgestellt wurde, wird die Naturnähe dieses Bereiches durch den zeitweise starken Ausflugsbetrieb (Trittschäden) bereits beeinträchtigt. Die endgültige Regelung des Erholungsbetriebes wird im Zuge des Ausweisungsverfahrens erfolgen. Es ist jedoch Ziel und Aufgabe des Naturschutzes bereits jetzt Beeinträchtigungen des Gebietes zu vermindern, damit die Schutzwürdigkeit des zukünftigen Naturschutzgebietes nicht gefährdet wird.

Eine weitere Folge des Klettersportes ist die große Anzahl angebrachter Kletterhaken, durch die zum einen der Fels direkt beschädigt (Anbohren, Einzementieren, Eindübeln) und z.a. das Landschaftsbild verunstaltet wird. Die "Vernagelung" der Felsen durch Metallhaken wirkt unnatürlich, störend und unästhetisch.

Die oben genannten negativen Auswirkungen der Kletteraktivitäten beeinträchtigen den Charakter des Landschaftsschutzgebietes und den besonderen Schutzzweck. Gem. § 2 Abs. 1 Z. 1 der Verordnung wird der Charakter des Landschaftsschutzgebietes durch den Göttinger Wald bestimmt und gem. § 2 Abs. 2 Z. 1 und Z. 5 der Verordnung besteht der besondere Schutzzweck in der Erhaltung von geomorphologischen Besonderheiten und der Erhaltung der Eignung des Landschaftsschutzgebietes für die Erholung.

Weiterhin sind die Voraussetzungen für eine Befreiung von dem Verbot des § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung nach Maßgabe des § 53 NNatG nicht gegeben, da das Klettern weder mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren, noch aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Das Felsenklettern ist als Sondernutzung anzusehen, die nicht unter den Gemeingebrauch fällt. Hier wird von einer relativ kleinen Interessengruppe ein Großteil an Landschaft für ihre spezifischen Aktivitäten genutzt. Durch die daraus folgenden Verunstaltungen des Landschaftsbildes wird gleichzeitig der Erholungswert der Landschaft für die weitaus größere Gruppe der Erholungssuchenden, wie z. B. Spaziergänger und Wanderer erheblich beeinträchtigt.

Darüber hinaus stellt das Felsenklettern aufgrund der oben genannten erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes einen Eingriff gem. § 7 NNatG dar. Der Eingriff ist im Sinne des § 8 NNatG vermeidbar, da die unbedingte Notwendigkeit ausgerechnet in hoch empfindlichen Bereichen zu klettern nicht gegeben ist.

Aufgrund der Unvereinbarkeit mit den Zielen der Landschaftsschutzgebietsverordnung, des Grundsatzes der Vermeidbarkeit nach § 8 NNatG und der fehlenden Voraussetzungen gem. § 53 NNatG ist die Befreiung von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Z. 2 Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht möglich.

...

Die Anordnung dieser sofortigen Vollziehung der Untersagungsverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 21.1.1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 17), zuletzt geändert durch Art. 3, Abs. 3 des Gesetzes vom 15.8.1986 (Bundesgesetzblatt I, S. 1446). Danach kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt. diese Voraussetzung ist hier gegeben, da es im öffentlichen Interesse dringend geboten ist, weitere Kletteraktivitäten auch für den Fall eines Rechtsmittels gegen das Nutzungsverbot zu unterbinden. Das öffentliche Interesse an dem sofortigen Kletterverbot ist höher zu bewerten, als die sportlichen Interessen der verhältnismäßig kleinen Gruppen der Felsenkletterer.

Ein Weiterbetreiben der Kletteraktivitäten unter dem Schutz des aufschiebenden Rechtsmittels führt zu unmittelbaren Beeinträchtigungen der Felsen - insbesondere im geplanten Naturschutzgebiet - durch Abtreten von Humusresten und Restvegetation und damit zur Beseitigung von Lebensräumen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 3400 Göttingen, einlegen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Kießling